

Botschaft Papst Pius XII. an den 76. Deutschen Katholikentag in Fulda. — Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Schulfrage. — Aufruf zur Mitarbeit für die Diaspora. — Gebetswoche für die Kriegsgefangenen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Exerzitien für weibliche Hotel- und Gasthofangestellte. — Die Kirche in ihren Heiligen. — Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 191



Botschaft Papst Pius XII. an den 76. Deutschen Katholikentag in Fulda

Das Treubekenntnis Unserer in Fulda um die Vollzahl ihrer Oberhirten versammelten Söhne und Töchter hat Uns mit Freude und Trost erfüllt. Wir entbieten ihnen allen Unseren väterlichen Gruß, insbesondere den von ostwärts Erschienenen. Wo sie leben, findet das Grundthema eures Katholikentages: „Ihr sollt Mir Zeuge sein“ — weitgehende mutige, ja oft heldenhafte Verwirklichung.

Die Krypta im hohen Dom der Bonifatiusstadt mit den kostbaren Überresten eures großen Glaubens- und Blutzeugen sei euch Sinnbild und mahnendes Mal, Zeugnis abulegen für euren Glauben an den persönlichen Gott, an den Gottmenschen Jesus Christus, an seine Kirche, die einzig wahre, die er auf den Petrus-Felsen gebaut hat:

Zeugnis für die Unbedingtheit dieses Glaubens und seiner sittlichen Forderungen — sie ändern sich nicht, als ob sie nur Funktionen sozialer und kultureller Wandlungen wären, sie sind vielmehr dieselben für alle, immer und überall;

Zeugnis für die sachliche Wertung dieses Glaubens — nur Gott, der unsterblichen Seele, der Wahrheit und Gnade Christi kommt absoluter, unbedingter Wert zu. Alles übrige, mag es zeitlich bedingt noch so hochwertig sein, bleibt zweitrangig;

Zeugnis für die Wirklichkeitsgeltung dieses Glaubens — freie Bahn seinen Segnungen im Dasein des Einzelnen wie im Leben der Gemeinschaft, auch dort und gerade dort, wo die Gesetze geschaffen werden, wo es um die

Hoheitsrechte der Ehe und Familie, um die Heranbildung und Erziehung der Jugend, um die soziale Ordnung geht, wo das seelische Antlitz, Geist und Sitte des Volkes und Staates geprägt werden.

Zeugnis für die Weltgeltung dieses Glaubens — Einsatz für die Sendung der Kirche, zuerst gewiß bei euch selbst und in eurer weiten Diaspora, darüberhinaus aber auch für ihre Sendung an die ganze Welt, an Kontinente, Reiche und Völker, wo die Kirche vor großen Aufgaben und Hoffnungen, oder aber in schwerer Drangsal und in erbitterten Kämpfen steht.

Daß euch der allmächtige Gott auf die Fürbitte der Jungfrau und Gottesmutter Maria, eurer Apostel Bonifatius und Petrus Canisius sowie der hl. Elisabeth die Gnade verleihe, Zeugnis für Christus abzulegen: beharrlich, aus der Kraft täglichen inbrünstigen Gebetes, in einfacher, allem Luxus, aller Verschwendung, aller Überbetonung des Materiellen abholden christlichen Lebensführung — als Unterpfand dessen erteilen Wir euren und Uns hochgeschätzten Oberhirten, den anwesenden Vertretern der städtischen und hohen staatlichen Behörden, euren Priestern und den an ihrer Seite für das Heil der Seelen Mittätigen, euch allen, geliebte Söhne und Töchter, eurem Volk und Vaterland aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Nr. 192

Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Schulfrage

Mit banger Sorge beobachten die deutschen Bischöfe die Entwicklung des deutschen Schulwesens, besonders des Volksschulwesens. Schon im März vorigen Jahres sahen sie sich gezwungen, festzustellen, „daß in unserem Vaterlande wieder ein schwerer Kampf um

die Seele des Kindes entbrannt“ sei und daß „in den verschiedensten Gebieten der Bundesrepublik Sturm gelaufen“ werde „gegen die Bekenntnisschule“.

Leider ist dieser Kampf gegen die Konfessionsschule seither mit noch größerer Heftigkeit geführt worden. Besonders muß das Schlagwort des Konfessionalismus erhalten, um die Bevölkerung gegen die Bekenntnisschule einzunehmen. Im Lande Niedersachsen hat man sich sogar nicht gescheut, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Parlamentes das Gewissen zahlloser Eltern trotz der eindringlichsten Vorstellungen und Proteste zu vergewaltigen.

In dieser ernsten Stunde erheben die deutschen Bischöfe nochmals warnend und beschwörend ihre Stimme und erklären:

Nicht aus Unduldsamkeit gegenüber Andersdenkenden, erst recht nicht aus Machtstreben, sondern einzig und allein aus pflichtmäßiger Sorge für das Seelenheil der uns anvertrauten Kinder fordern wir und muß jeder gläubige Katholik die katholische Schule für katholische Kinder fordern.

Keine Gemeinschaftsschule, auch nicht die sogenannte christliche Gemeinschaftsschule, kann die katholische Schule ersetzen, in der von unseren guten, überzeugt katholischen Lehrern — denen wir gar nicht genug dankbar sein können — die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Geiste unseres heiligen Glaubens, in bewußter Fortsetzung und Ausweitung der im katholischen Elternhaus grundgelegten Erziehung geleistet wird.

Wir denken nicht daran, irgendjemandem die konfessionelle Schule aufzuzwingen und niemals haben wir uns dagegen gewehrt, daß auch anderen vom Staate die gleichen Rechte zuerkannt werden, die wir um unseres Gewis-

sens willen für uns selbst verlangen müssen. Wohl aber lehnen wir mit aller Entschiedenheit eine Staatszwangsschule ab, die unserem Gewissen widerspricht. Vielmehr soll der Staat es den Eltern überlassen, nach ihrem Gewissen frei zu entscheiden, welche Schulart sie für ihre Kinder wählen wollen.

Wir leugnen nicht das Recht des Staates, für den Auf- und Ausbau eines leistungsfähigen Schulwesens Sorge zu tragen, bestreiten ihm aber entschieden das Recht, willkürlich die weltanschauliche Prägung der Schule festzulegen.

Nachdrücklich betonen wir das ursprüngliche und unveräußerliche Recht der Eltern, Art und Richtung der Erziehung ihrer Kinder maßgebend selbst zu bestimmen und sehen eine der wesentlichsten Pflichten des Staates darin, daß er dieses Recht schützt.

Alle jene, die für die Gesetzgebung verantwortlich sind, wie überhaupt alle Vertreter der Staatsgewalt mögen sich an die ernstesten Worte erinnern, die Pius XI. in einer der traurigsten Stunden der deutschen Geschichte an die damaligen nationalsozialistischen Machthaber gerichtet hat, Worte, die auch heute noch ihre volle Geltung haben: „Gesetze oder andere Maßnahmen, die diesen naturrechtlich gegebenen Elternwillen in Schulfragen ausschalten oder durch Drohung und Zwang unwirksam machen, stehen im Widerspruch zum Naturrecht und sind im tiefsten und letzten Kern unsittlich.“ (Pius XI., Rundschreiben an die deutschen Bischöfe „Mit brennender Sorge“, März 1937). Sie mögen daran auch den furchtbaren Gewissenszwang und die bedrückende Gewissensnot ermessen, denen zahllose treueste Staatsbürger durch solche Gesetze ausgesetzt werden.

Wenn wir die obengenannten Forderungen erheben und auf ihre Verwirklichung drängen, wollen wir damit bewußt auch der Sache der

echten Demokratie und der wahren Freiheit dienen und wirksame Dämme aufrichten helfen gegen die Rückkehr jedweder Art von Totalitarismus. Wahre Demokratie kann nie und nimmer darin bestehen, durch Mehrheitsbeschlüsse das Gewissen einer Minderheit zu unterjochen. In einem weltanschaulich gespaltenen Volke kann es die Aufgabe einer ihrer hohen Verantwortung bewußten Staatsführung nur sein, die Voraussetzungen für ein förderliches Zusammenleben aller Gruppen zum Wohle des Ganzen zu schaffen, nicht aber unter verhängnisvoller Überschreitung ihrer Zuständigkeit und rücksichtsloser Ausübung von Gewissenszwang eine weltanschauliche Vereinheitlichung zu erzwingen.

Solchen Bestrebungen werden wir jetzt und in Zukunft im Interesse nicht nur unserer Gläubigen, sondern unseres gesamten Volkes den energischsten Widerstand entgegensetzen und sind sicher, dabei die Zustimmung und wirksame Unterstützung aller zu finden, denen eine gesunde Entwicklung unseres Staatswesens am Herzen liegt.

Die Politiker aller Richtungen bitten wir, unvoreingenommen an die Prüfung dieser Lebensfrage für eine friedliche Entwicklung unseres Volkes heranzugehen und hinter unseren Worten nichts anderes zu suchen, als was sie aussprechen.

Wir wollen und wünschen von ganzem Herzen für unser Volk den inneren Frieden und sind dafür zu jedem vertretbaren Opfer bereit, niemals aber zur Preisgabe unserer innersten Überzeugung und zur schuldhaften Versäumnis unserer Hirtenpflicht. Wir begreifen, daß es manchen Nichtkatholiken schwer fallen mag, für die innere Begründung unserer Forderung volles Verständnis aufzubringen. Aber keinem rechtlich denkenden Menschen müßte es unmöglich sein, die ehrliche Überzeugung eines anderen zu achten und ihr praktisch Rechnung tragen.

Unsere Gläubigen, vor allem unsere katholischen Eltern, bitten wir, nicht nachzulassen in ihrem Kampf und Einsatz für die katholische Schule. Tut alles, um sie zu erhalten und zu sichern, wo sie besteht. Wo man sie euch wider alles göttliche und menschliche Recht zu entreißen droht, wehrt euch mit aller Entschiedenheit; wo sie noch nicht eingerichtet ist, werdet nicht müde, sie immer wieder zu fordern, um so, wenn auch in vielleicht langwierigem, zähem Ringen die katholische Schule durchzusetzen.

Dieses Eintreten für die katholische Schule bedeutet zugleich auch Eintreten für die katholische Lehrerbildung; denn die katholische Schule steht und fällt mit der katholischen Lehrerpersönlichkeit. Deshalb bleibt auch die katholische Lehrerbildung eine unabdingbare Forderung unseres katholischen Gewissens.

Indem ihr so dafür sorgt, daß euren Kindern das unschätzbare Gut des katholischen Glaubens als tragende Grundlage und leuchtender Mittelpunkt ihres ganzen Lebens erhalten bleibt, erfüllt ihr eure heiligste Elternpflicht. Gleichzeitig leistet ihr damit auch unserem Volke einen unschätzbaren Dienst; denn Besseres können wir ihm — besonders in diesen schicksalsschweren Zeiten — nicht schenken als in ihrem Glauben fest begründete, den Forderungen des Lebens gewachsene Christen, die zutiefst von ihrer Verantwortung für ihr Volk durchdrungen sind und die einsatzfreudig ihr Teil zum Wohle des Ganzen beitragen.

Solche Christen zu formen, ist aber das Hauptanliegen der katholischen Schule.

Fulda, 31. August 1954

Die am Grabe des hl. Bonifatius im Jubiläumsjahr versammelten deutschen Bischöfe

Für die Erzdiözese Freiburg:

Hirt, Kapitularvikar.

Nr. 193

Aufruf zur Mitarbeit für die Diaspora

Unter dem 19. August 1954 hat Seine Heiligkeit Papst Pius XII. die deutschen Katholiken aufgefordert, in der Sorge für die Diaspora nicht zu erlahmen, sondern in noch verstärktem Maße der Diasporanot zu steuern.

Es heißt in diesem päpstlichen Handschreiben:

„Eine bedrückend große Zahl von Diasporagemeinden verfügt auch heute noch weder über eine eigene Kirche noch über einen kircheneigenen Raum. Wir hegen jedoch die zuversichtliche Hoffnung, daß das laufende Bonifatius-Gedenkjahr weithin Sinn und Herz für die hehre Aufgabe an den Brüdern und Schwestern in der Zerstreuung öffne und dem Bonifatiusverein neue Freunde und Förderer zuführe. Die Einzelnen, wie Gruppen und Verbände mögen vom hinreißenden Beispiel des großen Apostels Deutschlands erfaßt werden für die Sache der Diaspora und dortselbst mitwirken, ‚Gottes Herrlichkeit zu künden.‘“

Möge die Mahnung des Heiligen Vaters überall ein offenes Ohr und ein williges Herz finden! Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe bitten insbesondere die katholischen Organisationen, Vereine und Verbände, nach besten Kräften mitzuwirken, daß die unerträgliche Kirchennot in der Diaspora beseitigt wird. Wir begrüßen es auf das lebhafteste, daß im Laufe des abgeflossenen Jahres schon 6 Verbände sich entschlossen haben, durch Übernahme einer Patenschaft über ein bestimmtes Kirchenbauprojekt der Diaspora wirksame Hilfe zu bringen und durch die Aufbringung bedeutender Mittel die Sorge der Diaspora-Bischöfe und -Priester zu erleichtern.

Möge eine große Zahl unserer blühenden Verbände diesem Beispiele folgen und großmütig über die engere Zielsetzung hinaus ein

gemeinsames dringliches Anliegen in Deutschland aufgreifen!

Das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe in Paderborn wird diesen Organisationen gern Vorschläge für die Übernahme einer Patenschaft unterbreiten und sie bei der Durchführung ihrer Hilfsaktion beraten. Um jedes finanzielle Risiko für die Organisationen selbst auszuschließen, hat der Bonifatiusverein sich bereit erklärt und verpflichtet, jeweils der betreffenden Kirchenbaugemeinde in der Diaspora gegenüber allein die Garantie zu übernehmen, daß die zugesagte Beihilfe tatsächlich geleistet wird.

Möge unser Aufruf freudigen Widerhall finden! Nehmt zu Eurem Vorbild den glühenden Eifer des hl. Bonifatius! Wendet der Diaspora Eure Liebe und Hilfe zu! Wer für die Sache des hl. Bonifatius arbeitet, hilft Gott zur Festigung und zur Erhaltung des Glaubens.

So möge das Jubiläumsjahr des Apostels der Deutschen werden ein Jahr edler, unermüdlicher, opferfreudiger katholischer Tat! Wir alle wollen etwas von dem sein, was Bonifatius ist: Apostel Deutschlands!

Fulda, 31. August 1954

Für die Erzdiözese Freiburg:

Hirt, Kapitularkvikar.

* * *

Vorstehende Botschaft des Heiligen Vaters und die zwei Schreiben der deutschen Bischöfe sind an einem der kommenden Sonntage in allen Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 25. September 1954

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 194

Ord. 9. 9. 54

Gebetswoche für die Kriegsgefangenen

Auch in diesem Jahr gedenkt das deutsche Volk all derer, die noch in bitterer Kriegsgefangenschaft zurückgehalten werden. Wir ordnen an, daß in der Zeit vom 17. bis 24. Oktober eine Gebetswoche für die Kriegsgefangenen abgehalten wird. Das Rosenkranzgebet ist

in dieser Woche für die Kriegsgefangenen aufzuopfern. Bei der Andacht am Sonntag (24. Oktober) nachmittags oder abends ist der schmerzhafte Rosenkranz zu beten und die Litanei von der göttlichen Vorsehung. Die Andacht ist coram Sanctissimo exposito zu halten. Aus diesem Anlaß ist an diesem Sonntag mittags 12 Uhr in den Pfarreien mit allen Glocken in drei Absätzen zu läuten.

Nr. 195

Ord. 24. 9. 54

Allgemeine Kirchenkollekten

Im vierten Vierteljahr 1954 (Oktober, November, Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 10. Oktober: Erntedankkollekte (für die kirchliche Liebestätigkeit)
- 17. Oktober: II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein)
- 24. Oktober: Christkönigskollekte (für die Katholische Aktion)
- 7. November: Borromaeuskollekte (Förderung der Borromaeusvereine, der kath. Presse, des katholischen Schrifttums und der Pfarrbibliotheken)
- 21. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldüren und Sigmaringen)
- 5. Dezember: Missionskollekte (für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Franziskus-Xaverius-Missionsverein)
- 19. Dezember: IV. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter i. Schw.)
- 26. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit; Kindheit Jesu-Verein).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter

genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gäubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 196

Ord. 2. 9. 54

Exerzitien für weibliche Hotel- und Gasthofangestellte

Von Dienstag, den 9. November morgens, bis Donnerstag, den 11. November abends, finden in dem Kurhaus Erlenbad, Post Obersasbach bei Achern, Exerzitien für weibliche Hotel- und Gasthofangestellte statt.

Wir ersuchen die zuständigen Pfarrämter in den Städten, in den Kurplätzen und Erholungsstätten die weiblichen Hotelangestellten auf diese Tage der Besinnung hinzuweisen und die Anmeldungen an die Leitung des Kurhauses bald zu senden.

Hotelangestellte, die zur Zeit der Exerzitien bereits ihre Saisonstelle verlassen haben, mögen von ihrem Heimatpfarrer für die Teilnahme an den Vorträgen in Erlenbad gewonnen werden.

Nr. 197

Ord. 7. 9. 54

Die Kirche in ihren Heiligen

Im Verlag für religiöses Schrifttum Dr. Krueckemeyer K.G., Saarbrücken erscheint z. Zt. die Sammlung „Die Kirche in ihren Heiligen“.

In kleinen Einzelbändchen wird das Lebensziel des Heiligen dargestellt. Neun bunte Offsetbilder und mehrere schwarz-weiß-Illustrationen veranschaulichen den Text. Die Illustrationen sind von den Chorfrauen in Eibingen, Fulda, Trier sowie von Laienkünstlern ausgeführt. 32 Bändchen sind bisher erschienen. Von diesen hat jenes von Dr. B. O. Roegle „Der selige Bernhard von Baden“ sowie die Lebensbeschreibung des hl. Clemens Maria Hofbauer für uns ein besonderes Interesse. Die Bändchen eignen sich für die Borromäusbüchereien sowie für die Bücherei im katholischen Hause. Dieselben sind beziehbar durch den Buchhandel.

Nr. 198

OStR. 12. 8. 54

Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung

Die neue Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 enthält eine endgültige Regelung der Vorschriften über die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbefreiungen wegen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Danach kann Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen sowie Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts Steuervergünstigung gewährt werden, wenn sie durch Satzung, Stiftung oder sonstige Verfassung und durch ihre tatsächliche Geschäftsführung nachweisen, daß sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten (d. h. gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen) Zwecken dienen (siehe Anmerkung).

Es ist daher notwendig, daß die oben angeführten Körperschaften und Personenvereinigungen ihre Satzungen daraufhin überprüfen, ob sie den gesetzlichen, insbesondere den steuerlichen Erfordernissen entsprechen. Etwa bestehende Mängel können mit Wirkung auch für die Vergangenheit bis zum 31. Dezember 1954 behoben werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Es ist zu unterscheiden zwischen Anstalten und Einrichtungen (Kindergärten, Kinderhorte, Altersheime, Schwesternstationen usw.), die betrieben werden

- a) von Kirchengemeinden,
- b) von caritativen Vereinen (Vinzentiusvereinen, Elisabethvereinen, Pfarrvereinen u. dergl.).

Anstalten und Einrichtungen nach a) werden zweckmäßigerweise einem bereits bestehenden örtlichen caritativen Verein angeschlossen. Das kann im Wege der Satzungsänderung geschehen.

Bei den unter b) angeführten Fällen handelt es sich um örtliche caritative Anstalten und Einrichtungen, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind. Die hier in den meisten Fällen bereits vorhandenen Satzungen sind nunmehr auf ihren steuerlichen Inhalt zu überprüfen und unter Berücksichtigung der steuerlichen Erfordernisse zu ergänzen oder zu berichtigen, sofern sie in ihrem übrigen Inhalt den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Notfalls sind die Satzungen neu aufzustellen. Mustersatzungen für einen eingetragenen caritativen Verein können beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg bezogen werden. Ist eine Ergänzung oder Berichtigung der Satzung notwendig geworden, so ist diese unverzüglich, jedenfalls noch vor Jahresende dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht vorzulegen.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg hat sich bereit erklärt, bei der Berichtigung bezw. Ergänzung und Neuaufstellung der Satzungen mitzuwirken und sich auch bei den erfahrungsgemäß in diesem Zusammenhang auftretenden Schwierigkeiten beratend und helfend einzuschalten.

Anmerkung: Die Vorschriften der §§ 17-19 StAnp-Ges. enthalten die allgemeinen Begriffsbestimmungen für die steuerbegünstigten Zwecke.

§ 17 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen, insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18 (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und

wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19 (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Versetzungen

1. Sept.: Arnold Gerhard, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Furtwangen.
1. Sept.: Beichert Alois, Klinikseelsorger an der chirurgischen Klinik in Heidelberg, als Anstaltspfarrer am psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch.
1. Sept.: Funk Karl, Kaplaneiverweser in Tiengen, als Pfarrkurat nach Gemmingen.
1. Sept.: Kirchgäßner Wolfgang, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.
1. Sept.: Krämer P. Hermann SCJ., als Klinikpfarrer an der chirurgischen Klinik in Heidelberg.
1. Sept.: Kühner Joseph, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei.
1. Sept.: Pfaff Franz Ludwig, Vikar in Karlsruhe-Daxlanden, als Pfarrverweser nach Tiefenbronn.
1. Sept.: Ruby Franz, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Oberbühlertal.
1. Sept.: Scheiermann Clemens, Vikar in Furtwangen, als Pfarrverweser nach Worblingen.
1. Sept.: Schmiederer Joseph, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Kaplaneiverweser nach Tiengen (Oberrhein).
1. Sept.: van der Schot Gerard, Vikar in Kirzarten, i. g. E. nach Huttenheim.

1. Sept.: Seubert Franz, Vikar in Oberbühlertal,
als Pfarrkurat nach Obereschach.
1. Sept.: Stehle Rudolf, Vikar in Unterkirnach,
i. g. E. nach Karlsruhe-Daxlanden.
1. Sept.: Wellinger Wilhelm, Vikar in Richen,
i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.
1. Sept.: Wenger Jakob, Vikar in Lörrach, St. Boni-
fatius, als Pfarrverweser nach Blumenfeld.

Im Herrn sind verschieden

22. September: Rudolf Franz,
Stadtpfarrer in Heidelberg, St. Vitus.
24. September: Baur Karl,
Pfarrer in Mimmensehen.
- R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat